

NACHRICHTEN
2/26
www.iwoe.at
EUR 8,00

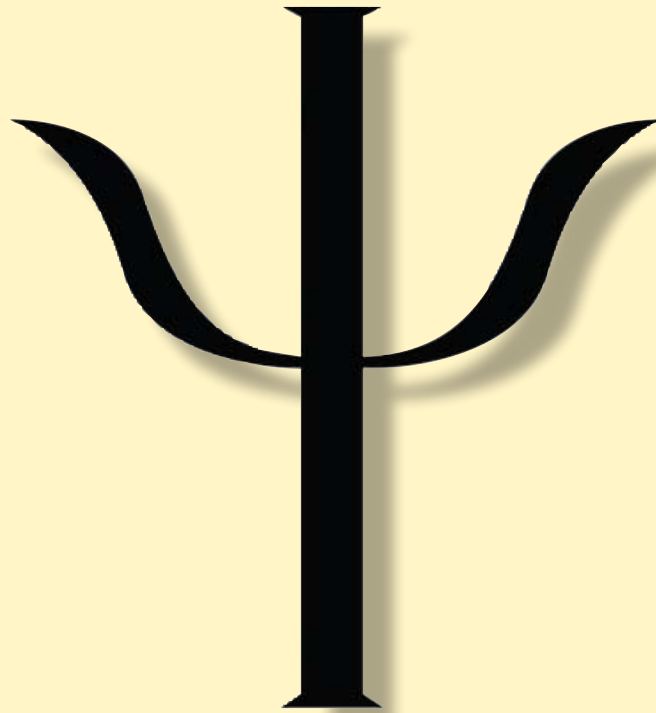
01-77 92121220-5
Erscheinungszeit/Jahr
Verlagspostamt 1100



IWO

Markieren Sie alle Felder mit wesentlichen Bestandteilen





**Infos zur psychologischen Untersuchung
für den Erwerb der waffenrechtlichen Urkunde
(Waffenbesitzkarte/Waffenpaß)**

Preis: € 813,60 (einheitlicher, gesetzlich vorgeschriebener Tarif)

Terminvereinbarung: +43-1/315 70 10 bzw. iwoe@iwoe.at



Liebe Leser,

Diese Ausgabe hat nur 16 Seiten. Tatsächlich hat aber die Nummer 113 unserer IWÖ-Nachrichten 44 Seiten. So stark ist unsere Zeitung.

Aber: 44 Seiten kosten viel, sowohl bei der Herstellung als auch beim Versand. Die Zeitung aber zahlen alle Mitglieder. Für diese Gratis-Mitleser gibt es jetzt die vorliegende „Schnupperversion“.

Trotzdem soll kein legaler Waffenbesitzer auf die wertvollen Informationen verzichten!

- Natürlich bekommen unsere Mitglieder weiter die vollständige Ausgabe.
- Und natürlich kann man die Nachrichten als Mitglied weiterhin auf unserer Homepage www.iwoe.at lesen oder sich selbst ausdrucken.
- Und natürlich schicken wir die vollständige Ausgabe gegen € 8,00 und Portoersatz sehr gerne zu.

WERDEN SIE IWÖ-MITGLIED!

IMPRESSUM

Medieninhaber | Redaktion | Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet „IWÖ“, ZVR-Nr.: 462790102 | IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106 | BIC: SPSPAT21XXX

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78 | iwoe@iwoe.at | www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dipl.-Ing Mag.iur. Andreas Rippel | Nikolsdorfer Gasse 31/5 | 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel | Vizepräsident Dr. Hermann Gerig

Generalsekretär Ing. Martin Kruschitz | Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held | Die nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand

Grafik: Petra Geyer | Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing | p.geyer73@gmail.com

Druck: Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH | Wiener Straße 80 | 3580 Horn

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Die Durchführungsverordnungen ZUM WAFFENGESETZ

Text: DI Mag. Andreas Rippel

Seit Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes am 28. April gelten nun auch die Neufassungen der beiden Durchführungsverordnungen. Die IWÖ wurde eingeladen, zu den Entwürfen der Verordnungen eine Stellungnahme einzubringen – nachzulesen u.a. in 1/2026 der IWÖ-Nachrichten – in welcher wir noch einmal nachdrücklich darauf hingewiesen haben, daß die Neuregelung des Österreichischen Waffengesetzes eigentlich falsch ist, da von falschen Voraussetzungen ausgegangen wurde: solange nicht aufgeklärt ist weshalb es überhaupt zum Anlaßfall dafür kommen konnte, ob nicht etwa Behördenversagen die Ursache war und man deshalb mit dem mittlerweile alten – bewährten – Regelungen das Auslangen gefunden hätte, entbehrt die aktuelle Rechtslage einer seriösen Grundlage.

Da die Verordnungen primär die Neuregelung der sogenannten „Psychotests“ zum Inhalt haben, wurde unsererseits natürlich auf die fehlende faktenbasierte Notwendigkeit hingewiesen, zumal bislang seitens des Gesetzgebers keinerlei Angaben darüber gemacht worden sind inwieweit diese neuen Testver-

fahren überhaupt geeignet sind, Vorfälle wie den in Graz künftig zu verhindern bzw. ob die Situation nicht sogar schlechter werden könnte, da ja hier neue - bislang ungeprüfte - Testverfahren zur Anwendung kommen.

Unsere Stellungnahme scheint doch etwas Unruhe im BMI verursacht zu haben, man hat selbige marginal in den neuen Verordnungstext einfließen lassen aber letztendlich ist der Schaden für uns Legalwaffenbesitzer nicht unerheblich: die Rechtsunsicherheit ist wie prognostiziert massiv, welche Probleme der Vollzug dieses neuen Regelwerks noch mit sich bringen wird kann noch niemand absehen und die Kosten für die Legalwaffenbesitzer explodieren.

Nachfolgend jetzt die amtlichen Texte der beiden Durchführungsverordnungen.

Sie finden den Text der beiden Waffengesetz-Durchführungsverordnungen auch auf der IWÖ-Webseite unter der Rubrik „Waffenrecht - das Österreichische Waffengesetz“.

Die Neuerungen sind wie auch im bereits von uns publizierten Waffengesetz gerötet.



Erste Verordnung

DES BUNDESMINISTERS FÜR INNERES ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES WAFFENGESETZES

(1. WAFFENGESETZ-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG – 1. WAFFV)

PRÄAMBEL/ PROMULGATIONSKLAUSEL

Auf Grund des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, wird verordnet:

ANFORDERUNGEN AN DIE GUTACHTER UND EINTRAGUNG IN DIE LISTE

§ 1. (1) Der Bundesminister für Inneres führt eine Liste jener Gutachter, die geeignet sind, Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, zu erstellen. Der Bundesminister für Inneres hat auf Antrag nur jene Personen in der Liste der Gutachter gemäß § 41 Abs. 4 WaffG einzutragen, die nachweislich

1. in der Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen gemäß § 26 des Psychologengesetzes 2013 (PIG 2013), BGBl. I Nr. 182/2013, eingetragen sind und deren Berufsberechtigung gemäß § 30a PIG 2013 nicht ruht,
2. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufsausübung als klinische Psychologen, insbesondere im Bereich der klinisch-psychologischen Diagnostik im Erwachsenenbereich, aufweisen und
3. die fachspezifische Ausbildung

für Gutachter erfolgreich absolviert haben.

(2) Die fachspezifische Ausbildung für Gutachter im Ausmaß von zumindest 30 Einheiten ist an einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder einer Universität gemäß § 6 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zu absolvieren; diese hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. Rechtliche Grundlagen, insbesondere auf dem Gebiet des Waffenrechts,
2. Fachspezifische klinisch-psychologische Aspekte,
3. Rahmenbedingungen der klinisch-psychologischen Gutachtenserstellung,
4. Vertiefung der Inhalte durch konkrete Fallstudien.

Die Erfüllung der in Abs. 1 Z 1 und Z 2 festgelegten Voraussetzungen ist vor Absolvierung der fachspezifischen Ausbildung bei der jeweiligen Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG nachzuweisen.

**DEN VOLLSTÄNDIGEN ARTIKEL
FINDEN SIE IN DER
REGULÄREN AUSGABE ODER AUF
WWW.IWOE.AT!**



Leitfaden

DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

Text: DI Mag. Andreas Rippel

Turbulente Zeiten für die Legalwaffenbesitzer in Österreich bedeuten zwangsläufig turbulente Zeiten für die IWÖ. Die deutlich verschärften Regelungen des neuen Waffengesetzes sind mittlerweile hinlänglich bekannt, siehe dazu unsere Ausgabe der IWÖ-Nachrichten 3/2025. Nicht bekannt bzw. teilweise unklar ist noch, wie man das alles vollziehen will, der Interpretationsspielraum ist relativ weit. Es gab zwar Schulungen des BMI für die Waffenbranche, die künftig die Meldungen und Registrierungen aller Waffenkategorien durchführen soll, aber auch hier gab es immer wieder Unklarheiten, die teilweise dadurch „elegant“ gelöst wurden, daß man sich seitens der Vortragenden auf den politischen Willen berufen hat. Die Berufung auf den politischen Willen im Vollzug wird für den durchschnittlichen Legalwaffenbesitzer bei Problemen mit der Waffenbehörde wohl kaum ausreichen, weshalb wir von der IWÖ uns schon seit Jahren intensiv bemühen, seriöse Aufklärungsarbeit zu leisten, sei es telefonisch, persönlich auf Jagdmessen oder Stammtischen oder auch durch unsere Publikationen wie die IWÖ-Nachrichten bzw. der Newsletter.

Viele Anfragen erreichen uns immer wieder im Zusammenhang mit den Neuerungen bei den we-

sentlichen Waffenbestandteilen. Dazu gibt jetzt einen Leitfaden des Bundesministeriums für Inneres, den wir auf der IWÖ-Webseite unter [https://iwoe.at/waffenrecht/leitfaden-wesentliche-bestandteile-gemess-c2-a7-2-abs-2-waffg-stand-27-03-2026/](https://iwoe.at/waffenrecht/leitfaden-wesentliche-bestandteile-gemass-c2-a7-2-abs-2-waffg-stand-27-03-2026/) bereits verlinkt haben und jetzt in dieser Folge der IWÖ-Nachrichten auch gedruckt bringen.

Dieser Leitfaden ist relativ umfangreich und insofern äußerst brisant, da mit Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes am 28. April 2026 viele bislang frei erwerbliche Waffenbestandteile wie z.B. Griffstücke zu wesentlichen Waffenbestandteilen aufgewertet werden, woran sich bei Unterlassen der Registrierung massive Rechtsfolgen des Inhabers von Waffenbesitzdokumenten knüpfen, die bis zu gerichtlichen Strafen führen können. Wir empfehlen diesen Leitfaden genau durchzublättern und bei Unklarheiten die IWÖ oder den jeweiligen Waffenfachhändler seines Vertrauens zu kontaktieren.

Wichtig: Für die Meldung eines künftig wesentlichen Waffenbestandteils besteht eine Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes für Kat. A und Kat. B (§ 58 Abs. 23 und 24 WaffG) und für Kat. C von zwei Jahren (§ 58 Abs. 35 und 36 WaffG).

Leitfaden

„WESENTLICHE BESTANDTEILE GEMÄSS § 2 ABS. 2 WAFFG“

STAND APRIL 2026

VORBEMERKUNGEN:

Mit dem Bundesgesetzblatt I 56/2025 wurde das Waffengesetz 1996 novelliert.

Eine wichtige Änderung betrifft § 2 Abs. 2 WaffG, der nunmehr wie folgt lautet: „Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen. Dabei handelt es sich um Lauf, Trommel, Verschluss, Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen (zB Griffstücke) – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind.“

Um die missbräuchliche Verwendung von wesentlichen Bestandteilen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen, entfällt die bisherige Einschränkung, dass wesentliche Bestandteile von Schusswaffen oder Kriegsmaterial bei der Schussabgabe gasdruckbelastet sein müssen.

Dadurch erweitert sich der Kreis der wesentlichen Waffenbestandteile erheblich. Nunmehr sind insbesondere Gehäuseteile (in Form von Gehäuseoberteilen und Gehäuseunterteilen - bei Pistolen Griffstück genannt – und einteiligen Gehäusen) vom Anwendungsbereich des WaffG erfasst.

Um den Waffenbehörden eine Hilfestellung bei der Zuordnung von neu erfassten wesentlichen Bestandteilen zu geben, wurde im Wesentlichen von Waffentechnikern und Experten der LPD Wien gegenständliche Information erstellt, die sich auch am Leitfaden „Wesentliche Teile im neuen Waffenrecht“ des deutschen Bundeskriminalamts¹ orientiert.

1 Bundeskriminalamt Deutschland, „Leitfaden – Wesentliche Teile im neuen Waffenrecht“, Version 3.0, 01.08.2023.

Für sämtliche Fotobeispiele in diesem Dokument gilt: Bei **rot** markierten bzw. beschrifteten Teilen handelt es sich um wesentliche Waffenbestandteile, bei **grün** markierten um keine wesentlichen Waffenbestandteile.

DAS GEHÄUSE

„Das Gehäuse ist der Bauteil [einer Schusswaffe], welcher den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt.“

Der Begriff „Gehäuse“ ist damit ein Oberbegriff für mehrere Unterformen. Es wird grundsätzlich einmal zwischen teilbaren und einteiligen Gehäusen unterschieden.

WICHTIG: Wenn ein Gehäuse aus Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil besteht, dann ist dieses Gehäuse rechtlich als zwei wesentliche Teile zu qualifizieren. Dies bedeutet, dass diesfalls (immer) das Gehäuseoberteil und das Gehäuseunterteil gesondert im ZWR zu verspeichern sind. Dies gilt auch, wenn das Gehäuse (und somit das Gehäuseoberteil und das Gehäuseunterteil) zugleich verkauft wird.

1. TEILBARE GEHÄUSE

„Setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile. Das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf. Das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf.“

1.1 GEHÄUSEOBERTEIL

„Der Bauteil eines teilbaren Gehäuses, welcher den Lauf und den Verschluss aufnimmt.“

Dies sind Gehäuseoberteile halbautomatischer Langwaffen.

Dazu zählen beispielhaft:

AR-15



Abbildung 1: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil



Abbildung 2: AR-15, Gehäuseoberteil (gängige englische Bezeichnung: „Upper Receiver“)

STEYR AUG-Z



Abbildung 3: AUG Z, Übersichtsaufnahme der Waffe, rote Markierung Gehäuseoberteil ohne Optik



Abbildung 4: AUG Z, Gehäuseoberteil mit integrierter Optik

1.1.1 KEIN GEHÄUSEOBERTEIL

Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion

Zubehörteile ohne wesentliche technische Funktion stellen keine wesentlichen Bestandteile gemäß § 2 Abs. 2 WaffG, insbesondere Gehäuseoberteile dar. Hierunter fallen Bauteile, die zwar äußerlich am Gehäuse montiert werden können, jedoch weder den

Verschluss führen noch den Lauf aufnehmen:
Dazu zählen beispielhaft:

AR-15-SCHULTERSTÜTZE



Abbildung 5: AR-15, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 6: AR-15, Hauptbestandteile der Waffe

- 1...Kolben bzw. Schulterstütze
- 2...Pistolengriff
- 3...Handschutz
- 4...Griff
- 5...Gehäuse-Lauf-Einheit mit innenliegendem Verschluss
- 6...Lower Receiver bzw. Gehäuseunterteil

Vorderschäfte von Kipplaufwaffen (Bsp: Bockdoppelflinte)



Abbildung 7: Bockdoppelflinte, Übersichtsaufnahme der Waffe



Abbildung 8: Bockdoppelflinte, Hauptbestandteile der Waffe

DEN VOLLSTÄNDIGEN ARTIKEL FINDEN SIE IN DER REGULÄREN AUSGABE ODER AUF WWW.IWOE.AT!

Neues

AUS DEM

PARAGRAPHENDSCHUNDEL:

MAGAZINE, PLÄTZE UND „NEO-WESENTLICHE“ TEILE IM WAFFENRECHT

Text & Grafik: Gunter Hick

Das österreichische Waffenrecht (WaffG) ist dynamisch und wirft in der Praxis regelmäßig komplexe Fragestellungen auf. Besonders die Regelungen rund um die Ausnahmegenehmigungen nach § 17 (Kategorie A), der Besitz von großen Magazinen und die jüngsten Einstufungen von Waffenbestandteilen sorgen unter Waffenbesitzern und Sportschützen für rauchende Köpfe. Ein Blick auf aktuelle Behördenaukünfte und Mitgliedieranfragen bringt etwas Licht ins regulatorische Dunkel.

1. DAS EWIGE RÄTSEL DER GROSSEN MAGAZINE (§ 17 WAFFG)

Grundsätzlich regelt § 17 Abs. 3 WaffG eine entscheidende Erleichterung für Inhaber von Kategorie-A-Plätzen (Z 7, 8 oder 11):

„Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen [...] für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung [...] besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung.“

Doch was passiert, wenn sich der Waffenbestand ändert? Hierzu gibt es unterschiedliche Ansichten:

Die „klassische Rechtsmeinung“ (Sicherste Variante): Diese von der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht Österreich (IWÖ) empfohlene Ansicht beschreibt die sicherste Vorgangsweise mit dem absolut minimalsten Risiko einer Strafverfolgung. Sie besagt klar: Wird die letzte passende Waffe verkauft, müssen die zugehörigen großen Magazine vor oder spätestens im Zuge des Verkaufs an einen Berechtigten überlassen werden. Der Verkäufer darf sie keinesfalls behalten.

Die liberale Auslegung (BH Villach-Land): Eine aktuelle Rechtsauskunft der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land zeigt, daß manche Behörden die Praxis flexibler interpretieren. Laut dieser Auskunft darf ein großes Magazin nach dem Verkauf der Waffe vorerst allein weiterbesessen werden. Auch ein späterer Neukauf einer nicht kompatiblen Waffe auf denselben Platz würde den Besitz des „alten“ Magazins stützen.

Wichtiger Praxishinweis: Wer strafrechtlich und waffenrechtlich absolut jegliches Risiko ausschließen will, hält sich strikt an die klassische Rechtsmeinung. Die Flexibilität der BH Villach-Land ist nicht flächendeckend auf alle Waffenbehörden Österreichs übertragbar. Im Ernstfall schützt die Berufung auf eine Auskunft einer fremden Behörde nicht vor Strafe.

2. PRAXIS-CHECK: WAFFENTAUSCH AUF DER WBK UND DIE WARTEFRIST

Ein häufiges Szenario bei Sportschützen: Die Plätze auf der Waffenbesitzkarte (WBK) sind voll belegt, ein Waffenwechsel steht an. Ein Mitglied warf dazu folgende Frage auf:

„Ich habe 1 Kat A Z7, 1 Kat A Z8 und 5 B-Plätze. Wenn ich beim Händler eine Kat A Waffe (z. B. Steyr AUG Z A3) auf einen freien B-Platz schieben lasse und mir direkt im Geschäft dafür eine HK MR223 für den freigewordenen A-Platz kaufe, war ich technisch gesehen ein paar Minuten ohne Kat A Z8 Waffe. Greift hier die 4-wöchige Wartefrist?“

Die Entwarnung: Nein, in diesem Fall greift die 4-wöchige Wartefrist (Abkühlphase) nicht. Die Frist gilt immer je Kategorie. Da der Schütze im beschriebenen Szenario gleichzeitig einen Z7- und einen Z8-Platz besitzt, wird die übergeordnete Kategorie A zu keinem Zeitpunkt komplett „leer“.

Zudem gilt die Wartefrist nach § 41f Abs. 2 WaffG nur für einen mit Eigentumsübergang verbundenen Neuerwerb. Das bloße Verschieben von Waffen, die sich bereits im rechtmäßigen Eigentum des Besitzers befinden (Platztausch), löst diese Frist nicht aus.

WAS PASSIERT MIT DEN MAGAZINEN BEIM INTERNEN PLATZWECHSEL?

Wird das besagte Steyr AUG vom Kat-A-Platz auf einen der B-Plätze umregistriert, befindet es sich offiziell nicht mehr auf dem „Ausnahmeplatz“. Darf man die 30-Schuß-Magazine behalten?

Auch hier greift wieder das oben erwähnte Dilemma: Während manche Behörden einen lockeren Bestandschutz argumentieren, verlangt der streng ausgelegte Gesetzestext eigentlich eine passende, auf Kat A registrierte Waffe. Wer das Risiko einer Strafverfolgung minimieren will, beläßt die Waffe, für die große Magazine vorhanden sind, auf dem entsprechenden A-Platz.

**DEN VOLLSTÄNDIGEN ARTIKEL FINDEN SIE IN DER
REGULÄREN AUSGABE ODER AUF WWW.IWÖE.AT!**

3. DER AR-15 LOWER IM SCHRANK – UMGANG MIT „NEO-WESENTLICHEN“ TEILEN

Durch die jüngsten waffenrechtlichen Anpassungen entfiel die Einschränkung, daß wesentliche Bestandteile zwingend gasdruckbelastet sein müssen. Das hat zur Folge, daß sogenannte „Lower Receiver“ (Gehäuseunterteile bzw. Griffstücke) nun eigenständige, wesentliche Bestandteile der Kategorie B sind.

Wer noch einen alten, nicht registrierten AR-15 Lower zu Hause im Tresor liegen hat, muß handeln:

Meldepflicht: Der Besitz muß dem zuständigen Waffenreferat bzw. der örtlichen Behörde gemeldet werden.

Personalisierte Bewilligung: Die Behörde stellt für diese „neo-wesentlichen“ Teile unter Umständen personalisierte Bewilligungen aus. Wichtige Eigenschaft: Diese speziellen Bewilligungen sind an den Bestandteil gebunden und erlöschen automatisch, sobald das Bauteil an einen anderen Berechtigten (oder Händler) überlassen wird.

4. FRISTEN UND PLATZERWEITERUNGEN (§ 23 WAFFG)

Abschließend herrscht oft Unklarheit darüber, wie sich gesetzliche Fristen auf die Erweiterung von WBK-Plätzen auswirken. Hier gilt die bekannte Systematik des § 23 WaffG:

Die 5-Jahre-Regel (§ 23 Abs. 2): Nach Ablauf von fünf Jahren ab Ausstellung der unbefristeten Erstausstellung besteht ein Rechtsanspruch auf Erweiterung auf bis zu 5 Plätze (sofern die Verlässlichkeit gegeben ist). Vor Ablauf dieser Frist sind Erweiterungen nur mit entsprechendem schriftlichen Nachweis (z. B. intensive sportliche oder jagdliche Notwendigkeit) möglich. Erweiterung für aktive Sportschützen (§ 23 Abs. 2b): Wer regelmäßig an nationalen/internationalen Wettkämpfen teilnimmt, kann nach jeweils 5 Jahren die Erweiterung um jeweils 2 Plätze bis zu einem Maximum von 10 Plätzen beantragen.

Sammler (§ 23 Abs. 2c): Für das systematische Sammeln von geschichtlich oder technisch relevanten Schußwaffen gibt es bei entsprechendem Gutachten und stimmigem Sammelthema weiterhin keine starre Obergrenze nach oben.

Klarheit FÜR LANGE MAGAZINE

Text & Fotos: Gunter Hick

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) hat seinen Runderlaß an die aktuellen Bestimmungen des Waffengesetzes angepaßt und damit lang erwartete Klarheit beim Umgang mit sogenannten „großen Magazinen“ (Magazine mit einer Kapazität von mehr als 10 Schuß für Langwaffen bzw. mehr als 20 Schuß für Faustfeuerwaffen) geschaffen.

ERWERB UND MELDEPFLICHT

Wer bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Ausnahmebewilligung für entsprechende Schusswaffen nach § 17 Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 WaffG ist, darf für die konkret besessenen Waffen weitere passende „große Magazine“ ohne erneute Sonderbewilligung erwerben. Zu beachten ist jedoch, daß der Zukauf eines solchen zusätzlichen Magazins von Privat

gemäß § 28 WaffG bei einem Waffenhändler erfolgen muß.

DAS ZUSAMMENSPIEL VON WAFFE, MAGAZIN UND STRIKTER KOMPATIBILITÄT

Die gesetzliche Systematik gewährt bei der Reihenfolge des Kaufs eine gewisse Flexibilität, knüpft diese jedoch an eine zwingende technische Voraussetzung:

Erst Waffe, dann Magazin: Wer bereits im Besitz der berechtigten Schusswaffen-Kategorie ist (z. B. einer Faustfeuerwaffe mit entsprechender Magazinaufnahme wie einer Pistole), muß beim nachträglichen Zukauf eines großen Magazins zwingend sicherstellen, daß dieses technisch und physisch zum bereits vorhandenen Modell kompatibel ist. Der Erwerb eines unpassenden Magazins ist strikt untersagt.



Erst Magazin, dann Waffe: Umgekehrt ist es zwar zulässig, ein großes Magazin zu erwerben, ohne zum selben Zeitpunkt die passende Waffe zu besitzen. Wird dann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Schußwaffe angeschafft, muß diese zwingend mit dem bereits im Vorfeld besessenen Magazin kompatibel sein.

VOLLE FLEXIBILITÄT BEIM BESTANDSWECHSEL

Besonders praxisnah regelt der Erlass den Verbleib von Magazinen bei einem Waffenwechsel:

Waffe weg, Magazin bleibt: Wird die Faustfeuerwaffe verkauft und das bisherige („alte“) große Magazin behalten, darf dieses legal weiterbesessen werden.

Neukauf nach Waffenverkauf: Wer sein altes Magazin behält, kann anschließend eine neue Faustfeuerwaffe erwerben – und zwar unabhängig davon, ob dieses neue Modell mit dem alten Magazin kompatibel ist oder ob es sich überhaupt um eine Waffe handelt, die ein großes Magazin aufnehmen kann.

Mit dieser Klarstellung sind die Rahmenbedingungen für den Umgang mit Großkapazitätsmagazinen und Wechselsystemen für Sportschützen und Sammler verbindlich definiert.

TERMINSERVICE

WAFFENFACHMESSEN

HOHE JAGD & FISCHEREI,

Salzburg, 18. bis 21. Februar 2027

SAMMLERTREFFEN

Ennsdorf, St. Pölten (vormals Senftenberg)

www.sammlertreffen.at

Breitenfurt, Biedermannsdorf www.sammlerboersen-breitenfurt.at

MKUNIT



für das alte 9+1er
AUG MAGAZIN
(Gen. 1 = 9+9+1)

für das neue 10er
AUG MAGAZIN
(Gen. 2 = 10+10)

- 50% SCHNELLERER RELOAD
- ×2 LEGAL DOPPELTE LADEMENGE
- 100% MADE IN AUSTRIA
- MAGAZINE BLEIBEN INTAKT (KEIN WEGWERFEN)

ZUM SHOP



Exklusiv für Leser: 26x
15% Rabatt mit dem Code



Panamericana

MEXICO

Text & Fotos: Dr. Norbert Mosch

Wir kommen von San Diego und reisen in Mexiko ein über den nicht so bekannten Grenzübergang Tecate, etwa fünfzig Kilometer von Tijuana entfernt. Tijuana ist die meistüberquerte Landesgrenze der Welt, etwa fünfzig Millionen Menschen überqueren diese Grenze pro Jahr. Naturgemäß kommt es dabei oft zu stundenlangen Wartezeiten. Ein guter Grund also, diesen Grenzübergang zu meiden. Unsere ersten Kilometer in Mexiko zeigen gleich ein anderes Bild. Die Straße ist asphaltiert, aber rechts und links bei den Zufahrten zu Häusern und Geschäften fährt man über Sand oder Schotter.

Im Gegensatz zu den USA, wo regelmäßig Warnschilder neben der Fahrbahn stehen, die erinnern daß das Verschmutzen der Landschaft mit empfindlichen Geldbußen bestraft wird, nimmt man es hier nicht so genau. Im Verlauf unserer langen Fahrt durch Mexiko kommen wir leider auch immer wieder an illegalen Mülldeponien vorbei. Es dauert auch nicht lange, bis wir an der ersten Kontrollstelle der Polizei anhalten müssen. Besonders im Verlauf der Bundesstraße Nummer Eins über die Halbinsel der Baja California gibt es immer wieder Polizeikontrollen. Wir werden meist freundlich durchgewunken oder man fragt uns

**DEN VOLLSTÄNDIGEN ARTIKEL FINDEN SIE IN DER
REGULÄREN AUSGABE ODER AUF WWW.IWOE.AT!**

JOH.SPRINGER^SERBEN

Jetzt einbringen für die 46. Klassische Auktion am 12. und 13. November 2026!



Kagraner Platz 9, A-1220 Wien - +43 1 890 90 03 - auctions.springer-vienna.com - auktion@springer-vienna.com

DAS DWJ EU MINI-PRINTABO

UNVERBINDLICH 3 AUSGABEN TESTEN!

NUR 16,- €

www.dwjmedien.de

BLÄTTERDACH
G M B H

BESTELLUNGEN UNTER
☎ +49 791 202197-0

✉ vertrieb@blaetterdach.media
🌐 www.dwjmedien.de

Brenzstraße 14
74523 Schwäbisch Hall
Deutschland

Nächste Auktion: November 2026



Lange Pistole 08, DWM 1917,
mit Tasche und Brett



Jetzt zum **Newsletter** anmelden
und kein Highlight verpassen.
www.hermann-historica.com



AUFNAHMEANTRAG

Den Jahresbeitrag für 2026 in der Höhe von € 69,00 zahle ich mittels

- ☐ Zahlschein ☐ Überweisung IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG
IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX
- ☐ zuzüglich einer freiwilligen Spende von €
- ☐ Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 69,-)
- ☐ Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 120,-)
- ☐ Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 37,-)
- ☐ Ich trete der Jagd- und Waffenrechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 18,-)
- ☐ Vereine bis 25 Mitglieder € 154,-
- ☐ Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 180,-
- ☐ Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 320,-
- ☐ Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 360,-
- ☐ Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 515,-

Mein Interesse an Waffen | Munition: ☐ Sportschütze ☐ Hobby ☐ Selbstschutz ☐ beruflich ☐ Jäger ☐ Waffensammler ☐ Patronensammler

Ich bin Inhaber: ☐ Waffenpass ☐ WBK ☐ Jagdkarte ☐ Ich erkläre eidesstaatlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Titel | Name | Vorname

PLZ | Ort | Straße

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

IBAN

BIC

Einzugsermächtigung

Ort | Datum

Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Bestätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!



**Der italienische Preis /
Leistungs Spezialist!
Ob Jäger oder Sportschütze.**



1674
REVISED SABATTI
2024
Made in Italy
350 YEARS
of gunmaking tradition



SIGSAUER
NEVER SETTLE

**Optiken, Kurzwaffen &
Langwaffen mit bewährter
Technik & Innovation.**



NEU



**... mit digitaler
Bildstabilisierung!**



Informationen & Händlerverzeichnis unter: www.waffen-burgstaller.at
Burgstaller Waffenhandel GmbH | Treffling 110 | A-9871 Seeboden | T: +43 (0)4762 / 82228 | info@waffen-burgstaller.at